

Polemisch – widersprüchlich – rechtsirrig!

Prof. Dr. Alfred Radner – selbsternannter und selbstgefälliger Medizinrechtler – hat in einem Artikel „Standeswidrig und realitätsfern“ in der Ärztestwoche Nr.16 vom 21. April 2016 der Kurie niedergelassene Ärzte der Ärztekammer für Wien im Zusammenhang mit deren Mustervereinbarung für die Praxisvertretung Standeswidrigkeit und Realitätsferne vorgeworfen und dabei einen eigenen Mustervertrag für Ordinationsüberlassung propagiert. Diesem Artikel muss insbesondere deshalb widersprochen werden, um Unsicherheiten bei ärztlichen Lesern zu beseitigen.

Radner bezeichnet die dem Vertreter vertraglich eingeräumte Möglichkeit, sich selbst und ohne Rücksprache mit dem Ordinationsinhaber vertreten zu lassen als "wirklichkeitsfremd und standeswidrig, als auffallende Sorglosigkeit und grobe Fahrlässigkeit". Das ist keine juristische Kritik, denn Radners Behauptung ist falsch und nichts anderes als blanke Polemik.

Bemerkenswert ist jedenfalls Radners Unkenntnis elementarer ärztegesetzlicher Bestimmungen. Gemäß § 3 Abs. 2 ÄrzteG besteht die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufs in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 2 Abs. 2 und 3 umschriebenen Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Eigenverantwortlichkeit umfasst die weisungsungebundene medizinische, organisatorische und juristische Verantwortung und Haftung jeder selbstständigen ärztlichen Tätigkeit, also auch die des Ordinationsvertreters unter Bekanntgabe seines Namens; ist dieser – aus welchen Gründen auch immer – an seiner Vertretungstätigkeit verhindert, hat er allein für seinen Ersatz zu sorgen. Dies wird oftmals nur ohne Rücksprachemöglichkeit mit dem Ordinationsinhaber gegeben sein, und dieser muss sich auf seinen Vertretungsarzt als Kollegen und Vertragspartner aufgrund des geltenden Vertrauensgrundsatzes verlassen können. Das ist weder realitätsfern noch standeswidrig – das ist die Rechtslage.

Radner vermeint, die Einspruchsmöglichkeit von Krankenkasse und Ärztekammer gegen einen Vertretungsarzt bzw. dessen Vertreter sei nicht gewahrt, was schon deshalb falsch ist, da ein zu Recht erhobener Einspruch gegen einen Vertretungsarzt oder dessen Subvertreter – wann und gegen wen auch immer – selbstverständlich erfolgen kann, zu beachten und gegebenenfalls zu befolgen ist!

Geradezu absurd ist Radners Verdächtigung, das Kurienvetragsmuster würde offene oder verdeckte (!) ärztliche Leiharbeitsfirmen initiieren, indem er Vertretungsärzten vorsätzliches vertrags- und rechtswidriges, ihre Berufsbefugnis riskierendes Handeln unterstellt. Mit einer solchen Unterstellung muss man sich nicht ernsthaft juristisch auseinandersetzen.

Letztlich bezeichnet Radner eine vollkommen offene Honorierungsvereinbarung im Kurienvetragsmuster als „unklare Geldflüsse“, ohne zu erklären, worin die Unklarheit besteht.

Die Widersprüchlichkeit Radners tritt weiters zutage, wenn er einerseits das Schriftlichkeitsgebot für die Vertretungsvereinbarung der Kurie niedergelassene Ärzte als überbordende Bürokratie und vollkommen praxisfremd abqualifiziert, seinen Mustervertrag hingegen als Rahmenvertrag bezeichnet, der für jeden – auch mündlichen – Vertretungsfall (automatisch?) gilt, was so nicht rechtens sein kann. Abschließend verlangt Radner aber unbedingt einen (schriftlichen) Vertretungsvertrag zum Nachweis gegenüber Finanzamt und Krankenkassen. Dafür wird ein mündlicher Vertretungsvertrag, der sich auf die unbedingte Geltung des „Radnerschen Rahmenvertrags“ bezieht, ganz gewiss untauglich sein.

Zum „Radnerschen Mustervertrag“ einer Ordinationsüberlassung: Dieses Muster zeichnet sich durch unklare, unstrukturierte, sich wiederholende und vor allem unjuristische Formulierungen aus:

- Der/Die Vertreter(in) wird als Ordinationsnutzer(in) bezeichnet, dem/der die Ordination, allerdings nur zu Vertretungszwecken, überlassen wird – wozu also ein neuer Begriff?
- Unter den zweimaligen Überschriften „Vertretungszeiten“ werden diese differenziert wiederholt und unpassend mit – nicht nur für Ärztinnen und Ärzte – unklaren Haftungsbestimmungen ergänzt.
- Die Bestellung eines Subvertreters wird praktisch ident vorgeschlagen.
- Selbstverständliches, wie die Einhaltung bzw. Änderungen von Patiententerminen, werden ausführlich dargestellt.
- Die Honorierung des Vertreters wird vollkommen offengelassen.
- Die Nutzung der Ordinationseinrichtung trotz der Vertragsbezeichnung ist nachrangig und unzulänglich formuliert.

- Die Wirksamkeit wird erst durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung in Kraft gesetzt, also auch das Schriftlichkeitsgebot statuiert.

Das Resümee: Die Mühe dieser Formulierungen hätte sich der Verfasser besser erspart, sie tragen nichts zur Rechtsklarheit bei.

Was Radner ganz und gar vergisst (oder bewusst nicht sehen oder sagen will): Verwenden Ordinationsinhaber und Vertretungsärzte den Mustervertrag der Kurie niedergelassene Ärzte der Ärztekammer für Wien und ergeben sich daraus wider Erwarten rechtliche Schwierigkeiten, so wird die Kurie diesen Ärztinnen und Ärzten Rechtshilfe geben.

Dazu wird Radner nicht im Stande sein – und davor mögen auch Ärztinnen und Ärzte bewahrt werden.

RA Dr. Karlheinz Kux, ehemaliger Kammeramtsdirektor der Österreichischen Ärztekammer, Wien 1.